



Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene im Wintersemester 2018/2019

Sachverhalt Hausarbeit

Die kreisfreie Stadt S im Regierungsbezirk Oberfranken ist Betreiberin eines „Kulturzentrums“, das 2008 eröffnet wurde. Das „Kulturzentrum“ wird vor allem durch Vereine aus der Stadt S genutzt, die kulturelle Veranstaltungen wie Kunstausstellungen, Konzerte oder Lesungen ausrichten. Gelegentlich wird das „Kulturzentrum“ jedoch auch durch überregionale Veranstalter, wie etwa die bayernweit auftretenden Vereine „Ist das Kunst oder kann das weg? e.V.“ oder der „Münchener Initiative für bessere Liebesromane“, angemietet. Seit 2014 wurde der Veranstaltungsort dem SPD-Ortsverband der Stadt S für dessen jährliche Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.

Auf dem bayerischen Städtetag erfährt die Oberbürgermeisterin O der Stadt S von einem ihrer Kollegen, dass dieser immer wieder Probleme mit rechtsradikalen Parteien habe, die Veranstaltungen in städtischen Einrichtungen durchführen wollen. Insbesondere bei Veranstaltungen der NPD sei es dabei auch immer wieder zu erheblichen Schäden am Mobiliar der Veranstaltungsorte gekommen, die allerdings stets durch die Partei beglichen wurden. Da O derartige Probleme in ihrer Stadt unbedingt vermeiden möchte, schlägt sie am 04.05.2018 dem Stadtrat vor, die Nutzung des „Kulturzentrums“ zukünftig für verfassungsfeindliche Parteien auszuschließen. Im Stadtrat entbrennt daraufhin eine hitzige Diskussion, ob die parteipolitische Nutzung insgesamt oder nur die Nutzung durch verfassungsfeindliche Parteien ausgeschlossen werden soll. Da keine Einigung in Sicht ist, wird der Punkt auf die nächste Stadtratssitzung vertagt.

Am 11.05.2018 beantragt der Landesverband der NPD die Überlassung des „Kulturzentrums“ in S, um dort am 01.08.2018 seinen Landesparteitag abzuhalten. Als O hiervon erfährt, stellt sie am 18.05.2018 im Stadtrat erneut einen Antrag auf Beschränkung der Nutzung der Halle. Der Stadtrat beschließt daraufhin noch in derselben Sitzung, dass das „Kulturzentrum“ in Zukunft Parteien, deren „politisches Konzept auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet ist“, nicht zur Verfügung gestellt werden soll. In der Stadtratssitzung am 25.05.2018 wird daraufhin der Antrag der NPD abgelehnt. Die Stadt begründet die Ablehnung damit, dass die Verfassungsfeindlichkeit der NPD im Rahmen des Parteiverbotsverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde. Der Überlassung des „Kulturzentrums“ an den NPD-Landesverband stehe daher der am 18.05.2018 erlassene Stadratsbeschluss entgegen.

Nachdem die Regierung von Oberfranken von dem Handeln der Stadt S erfährt, verlangt sie von S in einem Schreiben, das am 12.06.2018 als Einwurfeinschreiben bei der Post aufgegeben wird und O am 14.06.2018 übergeben wird, dem NPD-Landesverband das „Kulturzentrum“ zu überlassen. In demselben Schreiben ordnet die Regierung die „sofortige Vollziehung der Weisung“ mit einer ausreichenden schriftlichen Begründung an. Die Zulassung des NPD-Landesverbandes sei mit Hinblick auf die in der Vergangenheit erfolgte Nutzung durch den SPD-Ortsverband und der gebotenen Gleichbehandlung der Parteien notwendig. Insbesondere ergebe sich aus einer erst kürzlich ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Streit um die Überlassung

einer kommunalen Einrichtung an die NPD, dass die Gemeinden weiterhin verpflichtet seien, allen nicht-verbotenen Parteien im gleichen Maße Zugang zu gewährleisten. Das Schreiben der Regierung ist mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

O ist der Meinung, die Überlassung an den SPD-Ortsverband sei mit der Überlassung an den NPD-Landesverband in keiner Weise vergleichbar, da es sich bei der NPD um eine verfassungsfeindliche Partei handle. Insofern müsse die Stadt S, die Toleranz und Mitmenschlichkeit ausdrücklich in ihrem Leitbild verankert habe, den Antrag der NPD ablehnen, um ihren Werten gerecht zu werden. Die Verfassungsfeindlichkeit der NPD habe das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2017 ausdrücklich festgestellt. Wenn schon die weitere staatliche Finanzierung solcher Parteien nicht mehr geboten sei, dann müsse den Kommunen bei der Behandlung dieser Parteien erst Recht ein weiterer Spielraum zugebilligt werden. Im Übrigen habe es sich bei der SPD um den ortsansässigen Verband gehandelt, während bei der NPD der Landesverband den Antrag gestellt habe, dem sowieso kein Anspruch auf Nutzung städtischer Einrichtungen zustehe. Soweit in der Vergangenheit das Kulturzentrum auch nicht-ortsansässigen Einrichtungen überlassen worden sei, habe es sich in diesen Fällen um Veranstaltungen mit kulturellem Bezug gehandelt. Ferner habe die Stadt begründete Bedenken, dass es bei der Nutzung des „Kulturzentrums“ durch den NPD-Landesverband zu erheblichen Schäden komme, sodass auch daher eine Überlassung nicht in Betracht komme.

O will das Schreiben der Regierung nicht hinnehmen und erhebt daher am 16.07.2018 Klage vor dem Verwaltungsgericht. Gleichzeitig stellt sie einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Die für die Klageerhebung und Antragsstellung notwendigen Stadtratsbeschlüsse liegen vor.

Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

Erstellen Sie ein Gutachten, in dem Sie auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen – ggf. hilfsgutachterlich – eingehen.

Abgabetermin: 16. Oktober 2018

Umfang des Gutachtens (ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis und Gliederung): bis zu **60.000 Zeichen** (einschließlich Leerzeichen und Zeichen in den Fußnoten)

Abgabemodalitäten

Auf dem Deckblatt darf **nur die Matrikelnummer** vermerkt sein. Sonstige Hinweise, die auf die Person des Bearbeiters schließen lassen, sind unzulässig.

Neben der Einreichung in Papierform ist zwingend auch eine Einreichung in **elektronischer Form** erforderlich. Diese ist in identischer Fassung wie die Printform im Bearbeitungszeitraum in dem zu der Übung freigeschalteten StudOn-Kurs als obligatorische Übungseinheit hochzuladen.

Bitte beachten Sie unbedingt die allgemeinen Hinweise und speziellen Hinweise für die Hausarbeit im Rahmen der Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene, die Sie auf der Homepage des Lehrstuhls und auf StudOn finden.